



Supporter-/Donatorenvereinigung
FC Lerchenfeld
3603 Thun

Leitbild

Statuten

LEITBILD

1. Die Supporter-/Donatorenvereinigung des Fussballclub Lerchenfeld, im nachfolgenden kurz SDV FCL genannt, unterstützt den FC Lerchenfeld in finanzieller Hinsicht und pflegt das Gesellige.
2. Bei der SDV FCL ist jedermann willkommen, der bereit ist, die Vereinsstatuten und das Leitbild zu respektieren und mithilft, die Vereinsinteressen zu wahren.
3. Die SDV FCL strebt eine gute Zusammenarbeit mit dem Fussballclub Lerchenfeld, den Gemeinden und den übrigen Behörden an.
4. Die SDV FCL bemüht sich, zwischenmenschliche Kontakte zu fördern und ein gutes Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaffen und zu wahren.
5. Die SDV FCL verlangt von seinen Mitgliedern jederzeit ein korrektes Verhalten, damit das Ansehen des Vereins gewahrt bleibt.
6. Die SDV FCL legt Wert auf eine gute Kameradschaft unter den Mitgliedern. Sie wird geprägt durch Teamgeist, Toleranz und gegenseitigen Respekt.

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name und Zweck	Seite 4
Artikel 2	Mitgliedschaft	Seite 4
Artikel 3	Beitritt, Austritt, Ausschluss	Seite 4-5
Artikel 4	Organe	Seite 5
Artikel 5	Ordentliche Generalversammlung / Ausserordentliche Generalversammlung	Seite 5-6
Artikel 6	Der Vorstand	Seite 6-7
Artikel 7	Die Kontrollstelle	Seite 7
Artikel 8	Die Finanzen	Seite 7-8
Artikel 9	Verfahren bei Abstimmung von Wahlen	Seite 8
Artikel 10	Statutenänderungen	Seite 8
Artikel 11	Auflösung des Vereins	Seite 8-9
Artikel 12	Schlussbestimmungen	Seite 9

NAME UND ZWECK

Artikel 1

- 1.1 Die SDV FCL wurde im Frühjahr des Jahres 1996 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lerchenfeld, Thun. Sie bezweckt die finanzielle Unterstützung des Fussballclub Lerchenfeld-Thun sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- 1.2 Die SDV FCL ist politisch und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 2

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 2.2 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - Supporter
 - Supporter Partner
 - Top 500
 - Donatoren

BEITRITT, AustrITT, AUSSchluss

Artikel 3

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Alle Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Vereinsjahres.
- 3.4 Jeder Austretende schuldet der Vereinigung den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

- 3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten oder das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Mitgliederbeiträgen in Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der Generalversammlung rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

ORGANE

Artikel 4

- 4.1 Die Organe des Vereins:
- Generalversammlung /
Ausserordentliche Generalversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle

GENERALVERSAMMLUNG/ AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 5

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen werden.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 90 Tage nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt.
- 5.4 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Ihre Beschlüsse in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.5 Die ordentliche sowie auch die ausserordentliche Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Vorstandsmitglieder, Supporter, Supporter Partner, Top 500 und Donatoren.

- 5.6 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.
- 5.7 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.
- 5.8 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmentzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.
- 5.9 Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Mutationen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - des Vereinspräsidenten
 - des Sekretärs
 - des Kassiers
 - des Berichts der Kontrollstelle
 - d) Festsetzung ordentlicher und evtl. ausserordentlicher Beiträge
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln/gesamthaft)
 - g) Ehrungen
 - h) Statutenänderungen
 - i) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
 - j) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Anträge
 - l) Verschiedenes
- 5.10 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

DER VORSTAND

Artikel 6

- 6.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Vereinspräsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Beisitzer
- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, wobei dem Vereinspräsidenten der Stichentscheid zukommt. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden.

- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nach Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.
- 6.5 Der Vorstand überwacht alle Veranstaltungen.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Vereinspräsident oder der Vizepräsident und Kassier alle mit Einzelunterschrift.

DIE KONTROLLSTELLE

Artikel 7

- 7.1 Die Generalversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
- 7.2 Die Kontrollstelle prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie ist berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.
- 7.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 7.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, ausgenommen sind die Mitglieder des Vorstandes. Sie sollten nach Möglichkeit über buchhalterische Kenntnisse verfügen.

DIE FINANZEN

Artikel 8

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Subventionen
 - Sammlungen, Schenkungen
 - Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, etc.

- 8.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt zu entrichten.
- 8.3 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- 8.4 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des nächstfolgenden Jahres.
- 8.5 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Artikel 9

- 9.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 9.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 9.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 10

- 10.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 10.2 Statutenänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 11

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 11.2 Bei der Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.
- 11.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er wird dem FC Lerchenfeld geschenkt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

- 12.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. April 1996 genehmigt. Sie treten am 1. Juni 1996 in Kraft.

Lerchenfeld, 1. Juni 1996

Supporter-/Donatorenvereinigung
des Fussballclub Lerchenfeld-Thun
SDV FCL

Der Präsident

Der Sekretär